

9. Änderungssatzung  
vom 24.10.2018

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren  
der Ortsgemeinde Harxheim  
vom 2. Dezember 1992

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Harxheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1,7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Die Anlage zur Gebührensatzung wird hinsichtlich der Regelungen in Ziffer 3 c) und 3 e) geändert.

§ 2

Die Anlage zur Gebührensatzung wird um die Regelung in Ziffer 9 ergänzt.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Harxheim, den 24.10.2018

Ortsgemeinde Harxheim

i.V.  
Klaus-Werner Fritsch  
Erster Beigeordneter

Anlage

## Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Harxheim

---

Ziffer 3 wird wie folgt neu gefasst:

### 3. Urnengräber

- c) Für die Überlassung einer Urnengrabstätte im runden Urnengrabfeld 625 €
- e) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes auf eine Urnengrabstätte pro Jahr nach Ziffer 3
- c) rundes Urnengrabfeld 42 €

Ziffer 9 wird wie folgt neu hinzugefügt:

### 9. Pflege aufgelöster Grabflächen

Für die Fortführung der Pflege einer vorzeitig aufgelösten Grabstätte bis zum Ende der Ruhefrist durch die Gemeinde im Sinne des § 25 Abs. 1 der Friedhofssatzung wird eine jährliche Gebühr in Höhe von 140,00 € erhoben. Die Berechnung erfolgt nach Monaten anteilig.